

§ 1 BANU – V Unterteilungen der Benützungsarten

BANU – V - Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 1.

Benützungsarten nach § 10 Abs. 1 VermG werden in die im § 2 angeführten Nutzungen unterteilt. Die Nutzungen sind Informationen über den Naturzustand auf der Erdoberfläche. Rechtliche Zusatzinformationen gem. § 3 beschreiben Rechtszustände der Nutzungen.

In Kraft seit 07.05.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at